

Sebastian Schmidt (Hrsg.)

**Arme und
ihre Lebensperspektiven
in der Frühen Neuzeit**

**Sonderdruck
2008**



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers	7
SEBASTIAN SCHMIDT	
Einleitung	9
HELMUT BRÄUER	
Weggelegte Kinder während der frühen Neuzeit in Obersachsen	21
SEBASTIAN SCHMIDT	
Kinderarmut, Fürsorgemaßnahmen und Lebenslaufperspektiven in den geistlichen Kurfürstentümern	51
THOMAS SOKOLL	
Verhandelte Armut: Mobilität, Kontrolle und Selbstbehauptung im englischen Armenrecht, 1780–1840	85
NORBERT FRANZ	
Die Anfänge städtischer Armenfürsorge in den südlichen Niederlanden am Beispiel der Stadt Luxemburg: von der spanisch-habsburgischen Herrschaft bis zum Ende des Grand Empire	119
MARTIN SCHEUTZ	
Supplikationen an den ›ersamen‹ Rat um Aufnahme ins Bürgerspital. Inklusions- und Exklusionsprozesse am Beispiel der Spitäler von Zwettl und Scheibbs	157
FRANZ DORN	
›Not kennt kein Gebot‹. Der Notdiebstahl (›Stehlen in rechter Hungersnot‹) in der frühneuzeitlichen Strafrechtsdogmatik	207
RITA VOLTMER	
Von den Kindern des Saturn und dem Kampf mit dem Schicksal – Lebenswege und Überlebensstrategien kleiner Leute im Spiegel von Strafgerichtsakten ...	237
HELGA SCHNABEL-SCHÜLE	
Arme Frauen. Bedürftigkeit im Rahmen des Kindstötungsdiskurses	295
GERHARD AMMERER	
›durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt‹. Schandstrafe, Brandmarkung und Landesverweisung – Überlegungen zur Korrelation und Kritik von kriminalisierenden Sanktionen und Armutskarrieren im späten 18. Jahrhundert	311

Verhandelte Armut: Mobilität, Kontrolle und Selbstbehauptung im englischen Armenrecht, 1780–1840

THOMAS SOKOLL

»Wer berechtigt den Staat, eine Gemeinde zu zwingen, einen Lumpen, der durchaus keine Bürgerschaft für sein Betragen gibt, aufzunehmen?« Mit dieser Frage brachte 1830 der Freiherr vom Stein die Einwände auf den Punkt, die von Seiten der Kommunen gegen die Pläne der preußischen Ministerialbürokratie vorgebracht wurden, im Rahmen einer Reform des Armenrechtes allen preußischen Untertanen das Recht auf Freizügigkeit einzuräumen, wodurch keine Gemeinde mehr ›fremde‹, d. h. aus anderen Gemeinden stammende »Lumpen« hätte abweisen können. Für Stein, den Schöpfer des preußischen Konzepts der kommunalen Selbstverwaltung, war dieser Eingriff in das Gemeinderecht schier unerträglich, und er befürchtete, die »Vervielfältigung des Gesindels« werde dadurch noch weiter zunehmen.¹

Interne Beratungen über eine grundlegende Armenrechtsreform und entsprechende Vorlagen hatte es in Berlin seit 1824 gegeben. In der langwierigen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Provinzialbehörden, die weitgehend die ablehnende Haltung der Kommunen stützten, zeigten sich die Beamten im Preußischen Staatsministerium nicht nur erstaunlich gut informiert in der Sache, sondern bewiesen in ihren Ausführungen auch nüchterne Umsicht, einen klaren Blick fürs Wesentliche und ein ausgewogenes Urteil. Vor allem aber waren sie von einer radikal liberalen Haltung geprägt und davon überzeugt, dass die allgemeine Wohlfahrt am besten gedeihe, wenn auch die menschliche Arbeit allein den Marktgesetzen überlassen werde. So vertrat das Staatsministerium in der Begründung seines Entwurfs eines Freizügigkeitsgesetzes von 1829 (des späteren Aufnahmegesetzes) den Grundsatz einer jedermann zustehenden

1 Brief Steins an Hüffer, 01.11.1830, zit. nach SCHINKEL, Harald: Armenpflege und Freizügigkeit in der preußischen Gesetzgebung vom Jahre 1842. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 50 (1963), S. 459–479, hier S. 474. Zu Steins Konzept der kommunalen Selbstverwaltung kurz und bündig KRABBE, Wolfgang: Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Einführung. Göttingen 1989, S. 10–12; NIPPERDEY, Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat. München 1983, S. 38–40.

»vollkommenen Freiheit, da zu arbeiten, wo man Lohn und Gewinn von der Arbeit erhalten zu können glaubt«, und argumentierte auf dieser Basis, die ungehinderte Freizügigkeit aller Einwohner biete die beste Gewähr für eine optimale Verteilung der Arbeitskräfte. Wenn jemand auf der Suche nach Arbeit seine Heimatgemeinde verlasse, gehe er in der Regel dorthin, »wo er sich am leichtesten und besten ernähren zu können glaubt«. Dabei möge er zwar mit seiner Wahl eines neuen Wohnsitzes unter Umständen falsch liegen und in Not geraten. Aber selbst in diesem Fall gäbe es niemanden, der »statt seiner besser zu wählen vermag; am wenigsten eine Behörde«. Hinter diesem allgemeinen Interesse an freier Mobilität, für das der Staat einzutreten habe, hätten die Interessen der Gemeinden als Partikularinteressen zurückzustehen.² In diesem Sinne wurde 1842, gegen alle Einwände von kommunaler Seite, in den Gesetzen über die *Verpflichtung zur Armenpflege* und die *Aufnahme neu anziehender Personen* das herkömmliche Heimatrecht durch das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes ersetzt, wonach für die Unterstützung eines Bedürftigen nicht länger der Geburtsort zuständig war, den er möglicherweise längst verlassen hatte, sondern sein aktueller Wohnsitz.³

Diese Episode beleuchtet schlaglichtartig, wie eng Armenpolitik, Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik bei der Durchsetzung der Marktgesellschaft im 19. Jahrhundert miteinander verstrickt waren und warum die zeitgenössische Auseinandersetzung um die Frage der freien Mobilität der Arbeitskräfte, und zwar aller Arbeitskräfte, also auch der minderbemittelten »Lumpen« und des »Gesindels«, zu den paradoxesten Kapiteln in der Geschichte der Industrialisierung zählt.⁴ Eigentlich standen nämlich

2 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin, Rep. 80, Drucks. Nr. 286: Allerhöchste Kabinettsordre vom 18.02.1838 (darin Ausführungen zum Entwurf des Freizügigkeitsgesetzes vom 29.11.1829), zit. nach SCHINKEL, Armenpflege und Freizügigkeit (wie Anm. 1), S. 468–469. Zum Kontext der »diskutierenden Verwaltung« in Berlin NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1800–1866 (wie Anm. 1), S. 332–333.

3 Text der Gesetze in den wichtigsten Auszügen bei SACHSSE, Christoph / TENNSTEDT, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. 2. Aufl. Stuttgart 1998, S. 276–280. Zur Sache ebd., S. 199–203; SCHINKEL, Armenpflege und Freizügigkeit (wie Anm. 1); WEHLER, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen »Deutschen Doppelrevolution«. 1815–1845/49. München 1987, S. 293–296; KOSELLECK, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. 2. Aufl. Stuttgart 1975, S. 630–634.

4 Zum Folgenden die wohl noch immer eindrucklichste Analyse des Marktmodells

mit dem Modell der modernen Marktgesellschaft spätestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch allgemeine Freizügigkeit und ungehinderte Mobilität an (dies hatten die preußischen Bürokraten sehr genau begriffen). Dennoch wurden in den meisten europäischen Ländern weiten Teilen der Arbeiterklasse, die akut verarmt oder von Armut bedroht waren, diese Rechte noch lange vorenthalten, genauer gesagt: so lange, wie die gemeinderechtliche Verankerung der Armenpflege bestehen blieb. Genau dies war aber bis weit ins 19. Jahrhundert hinein der Fall, wobei es zu kurz greift, wenn man dies nur als vormodernes Erbe, als Überhang der traditionellen Armenfürsorge ansieht. Tatsächlich kam es nämlich gerade in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter dem Eindruck des mit der Industrialisierung einhergehenden Bevölkerungswachstums und der Zunahme der durch die Agrarreformen »freigesetzten« unterständischen Schichten zu einer verschärften Abschottung der Kommunen gegen fremde Zuwanderer und damit zu massiven Beschränkungen der Mobilität, weil man befürchtete, andernfalls der steigenden »Armenlast« finanziell nicht mehr gewachsen zu sein. In den süddeutschen Staaten waren die Zuzugs- und Einbürgerungsbeschränkungen, insbesondere wegen der damit verbundenen armenrechtlichen Ehebeschränkungen, besonders schroff.⁵ Aber

(und seiner Aporien) aus einer zugleich systematischen und historischen Perspektive bei POLANYI, Karl: The Great Transformation. Boston 1957 (zuerst 1944), Kap. 6–10 (dt.: The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen. Frankfurt a.M. 1978). Eine umsichtige Würdigung der Darstellung Polanyis im Lichte der neueren Forschung bei BLOCK, Fred / SOMERS, Margaret: In the Shadow of Speenhamland: Social Policy and the Old Poor Law. In: Politics and Society 31 (2003), S. 283–323. Zum Zusammenhang von Armut und Arbeit(smarkt) SACHSSE, Christoph / TENNSTEDT, Florian: Von der natürlichen zur gesellschaftlichen Armut: Aspekte des Strukturwandels von Armut, Armen- und Arbeiterpolitik im 19. Jahrhundert. In: DIES. (Hg.): Bettler, Gauner und Proleten. Armut und Armenfürsorge in der deutschen Geschichte. Ein Bild-Lesebuch. Reinbek 1983, S. 154–188 (Text) u. S. 190–259 (Bilder); LEIBFRIED, Stephan / TENNSTEDT, Florian: Armenpolitik und Arbeiterpolitik. Zur Entwicklung und Krise der traditionellen Sozialpolitik der Verteilungsformen. In: DIES. (Hg.): Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats. Frankfurt a.M. 1985, S. 64–93.

5 MATZ, Klaus-Jürgen: Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts (Industrielle Welt, Bd. 31). Stuttgart 1980. Zu den besten Studien über das Wanderungsverhalten der Arbeiterschaft und der Unterschichten im Kontext dieser institutionellen Beschränkungen zählt nach wie vor BORSCHIED, Peter: Textilarbeiterschaft in der Industrialisierung. Soziale Lage und Mobilität in Württemberg (19. Jahrhundert) (Industrielle Welt, Bd. 25). Stuttgart 1978, S. 166–300.

auch die eingangs erwähnten preußischen Armengesetze von 1842 sahen Ausnahmen vom generellen Recht auf Freizügigkeit vor. So konnten die Gemeinden Personen, die über keine Mittel zum »notdürftigen Lebensunterhalt« verfügten, die Aufnahme verweigern.⁶ Im Grunde wurde die volle Freizügigkeit erst mit dem Freizügigkeitsgesetz von 1867 und dem Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870 durchgesetzt, die für das Gebiet des Norddeutschen Bundes galten und 1871 als Reichsgesetze übernommen wurden, wobei Bayern jedoch bis 1916 an seiner Heimatgesetzgebung festhalten durfte.⁷

In England setzte diese Auseinandersetzung etwa ein halbes Jahrhundert vorher ein, was angesichts des früheren Durchbruchs der Industrialisierung kaum verwundert. Dennoch waren die Konfliktlinien, vor allem im Hinblick auf die Abschottungspolitik der Gemeinden, dieselben. Wenn überhaupt, waren sie dort sogar noch schärfer ausgeprägt als in Preußen oder in andern Ländern. In England war das traditionelle System der Armenpflege nämlich einerseits dadurch, dass die Gemeinden nicht nur die Verantwortung für ihre Armen, sondern – im Gegensatz zu Preußen – auch das Recht zur Erhebung einer eigenen Armensteuer besaßen, besonders fest in der Lokalverwaltung verankert. Andererseits wurde damit zusammenhängend das Heimatrecht in England später abgeschafft als in Preußen, obwohl auf Grund der deutlich früheren Industrialisierung das Gegenteil zu erwarten wäre. Eigentlich hätte sich in England der Grundsatz der Freizügigkeit viel eher durchsetzen »müssen«, um die Schaffung eines modernen Arbeitsmarktes rechtlich zu besiegeln. Eine paradoxe Konstellation, die unterstreicht, weshalb die englische Entwicklung ein

6 Wie stark gerade die akut Armen (im Unterschied zu potentiellen Armen) von den Ausnahmeregelungen betroffen waren, zeigt DORN, Ulrike: Arbeitslosigkeit im System der öffentlichen Armenpflege des 19. Jahrhunderts – dargestellt am Beispiel Preußens. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 15 (1993), S. 12–34.

7 SACHSSE / TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (wie Anm. 3), S. 195–214; DIES., Von der natürlichen zur gesellschaftlichen Armut (wie Anm. 4). Zur Ergänzung die souveräne Diskussion im Kontext von Pauperismus und vorindustriellem Kapitalismus bei WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 2 (wie Anm. 3), S. 281–296. Es ist kein Zufall, dass die endgültige Durchsetzung der Freizügigkeit im Kaiserreich noch immer im Zeichen der Auseinandersetzung um die Reform (bzw. Aufhebung) der Armengesetze stand. Sie hatten, nicht zuletzt durch die zahllosen Bestimmungen auf einzelstaatlicher Ebene, die selbst noch in den 1850er und 1860er Jahren erlassen worden waren, einen geradezu erdrückenden Komplexitätsgrad erreicht, der schließlich in einem stattlichen Beitrag zu Schmollers *Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen* auch seine hochgelehrte Darstellungsform gefunden hat, vgl. MÜNSTERBERG, Emil: Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Berlin 1887.

besonders instruktives Fallbeispiel für den komplexen Zusammenhang von Armut und Arbeitsmarkt, sozialer Sicherung und Mobilität beim Übergang zur modernen Marktgesellschaft darstellt.

Institutioneller Rahmen

Wie in den übrigen europäischen Ländern, so beruhte auch in England das System der frühneuzeitlichen Armenpflege auf dem Gemeindeprinzip oder Heimatrecht, wonach jede Gemeinde einzig für »ihre« Armen verantwortlich war. Gleichzeitig war die englische Gesellschaft ausgesprochen mobil, was vor allem auf die frühe Herausbildung eines Arbeitsmarktes und der freien Lohnarbeit als wichtigster Beschäftigungsform nicht allein im gewerblichen, sondern auch im landwirtschaftlichen Sektor zurückzuführen ist. Der an Scholle und Herrschaft gebundene Bauer kontinentaleuropäischen Typs war in England bereits im 17. Jahrhundert eine Randerscheinung.

Daraus ergab sich ein sozialpolitisches Dilemma: Man brauchte mobile Arbeitskräfte, die aber im Unterstützungsfall auf die eigene Gemeinde zurückfielen. Überall in Europa reagierte der frühneuzeitliche Staat darauf mit dem letztlich gescheiterten Versuch einer Eindämmung der Mobilität durch Steuerung und Repression, im englischen Fall durch das sog. Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht (*settlement law*), durch das in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der allgemeine Rahmen des elisabethanischen Armengesetzes von 1601 in mehreren Schritten ausdifferenziert wurde.⁸ Dadurch wurde die Unterstützung von »fremden« Armen genau geregelt. War jemand in eine andere Gemeinde gezogen, sollte ihn diese, wenn er dort in Not geriet und Armenunterstützung beantragte, per friedensrichterlich verfügter Anordnung zurück in seine Heimatgemeinde abschieben (*removal*). Als Alternative bestand die Möglichkeit, dass er dort, wo er hingezogen war, eine Gemeindeberechtigung erwarb (dadurch erlosch seine alte Gemeindeberechtigung), was allerdings an bestimmte Bedingungen geknüpft war (*settlement by merit*), die seine ökonomische Position in der neuen Gemeinde sichern sollten und von dieser zumindest indirekt beeinflusst werden konnten (z. B. einjährige Beschäftigung, abgeschlossener Lehrvertrag).⁹

8 Die zum näheren Verständnis erforderlichen Einzelheiten sind in der tabellarischen Übersicht am Ende dieses Beitrags aufgeführt.

9 Den besten Überblick über die im Einzelnen ziemlich komplizierten Bestimmungen der Niederlassungsgesetze und ihre praktische Umsetzung bietet noch

Welche dieser beiden Optionen – Abschiebung oder Aufnahme – häufiger verfolgt wurde, ist schwer zu sagen. Fest steht jedoch, dass die Abschiebungspraxis bereits bei vielen Zeitgenossen auf leidenschaftlichen Widerspruch stieß und die Niederlassungsgesetze gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der sich herausbildenden liberalen Wirtschaftstheorie unter scharfer Kritik gerieten, weil man ihre Repressionsmittel für ethisch verwerflich und ökonomisch verhängnisvoll hielt. Kein geringerer als Adam Smith sah darin eine »violation of liberty and justice« und war entsetzt darüber, dass »there is scarce a poor man in England of forty years of age [...] who has not in some part of his life felt himself most cruelly oppressed by this ill-contrived law of settlements«. ¹⁰ Noch schärfer war das Urteil von Malthus:

»The whole business of settlements [...] is utterly contradictory to all ideas of freedom. The parish persecution of men whose families are likely to become chargeable, and of poor women who are near lying-in, is a most disgraceful and disgusting tyranny.« ¹¹

Bisherige Forschung

Die historische Forschung ist diesem Urteil lange gefolgt. Die ältere Literatur zum Armenrecht ist voll von Beispielen für die brutale Abschiebungspraxis, die bereits im 18. und 19. Jahrhundert in der juristischen Literatur

immer TAYLOR, James S.: *The Impact of Pauper Settlement 1691–1834*. In: *Past and Present* 74 (1976), S. 42–74. Ferner SLACK, Paul: *The English Poor Law, 1531–1782*. Cambridge 1995 (New Studies in Economic and Social History), S. 27–31 (leider nur für die Rechtslage vor 1795). Beste Quellenkunde nach wie vor TATE, William E.: *The Parish Chest. A Study of the Records of Parochial Administration in England*. 3. Aufl. Cambridge 1969 (ND London, 1983), S. 198–205, 221–226 (und Tafeln XI–XV, nach S. 206 u. 222), mit anschaulichen Beispielen (einschließlich Faksimiles) für die aus der Armenrechtsverwaltung vor Ort erwachsenen Massenquellen, auf denen die neuere Forschung fußt (settlement certificates, settlement examinations, removal orders, pauper apprenticeship indentures).

10 SMITH, Adam: *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* (1776) (The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, Bd. 2). Hg. von Roy H. Campbell [u. a.]. Oxford 1976, S. 157 (für die Passage im Ganzen: S. 152–157); dt. Ausgabe: DERS.: *Der Wohlstand der Nationen* (dtv klassik). Hg. von Horst Claus Recktenwald. München 1978, S. 123 (S. 118–123).

11 MALTHUS, Thomas Robert: *An Essay on the Principle of Population* (1798) (Pelican Classics). Hg. von Antony Flew. Harmondsworth 1970, S. 100; dt. Ausgabe: DERS.: *Das Bevölkerungsgesetz* (dtv-bibliothek). Hg. von Christian H. Barth. München 1977, S. 48–49.

kolportiert wurden. So gab es in der Tat jene grausigen Fälle (auf die Malthus an der eben zitierten Stelle anspielte), in denen hochschwangere ledige Frauen kurz vor der Niederkunft bei Wind und Wetter über die Gemeindegrenze verfrachtet wurden, damit das Kind woanders zur Welt kam (ein uneheliches Kind erwarb bei der Geburt eine Gemeindeberechtigung in seinem Geburtsort, unabhängig von der seiner Mutter). ¹²

Dadurch, dass (bis 1795) Zuwanderer bereits auf den bloßen Verdacht hin abgeschoben werden konnten, sie könnten der Gemeinde zur Last fallen (»likely to be chargeable« lautete der Rechtsterminus), betrafen die Niederlassungsgesetze nicht nur die akut Verarmten, sondern auch alle potentiellen Unterstützungsempfänger. Daraus leiteten Sidney und Beatrice Webb in ihrer klassischen Darstellung des englischen Armenrechts die Einschätzung ab, es habe als gigantischer Repressionskäfig (framework of repression) gewirkt, in den die gesamte Arbeiterklasse eingesperrt gewesen sei. ¹³ Ähnlich urteilten J. L. und Barbara Hammond in ihrer nach wie vor einschlägigen Geschichte der Landarbeiterschaft, die kleinräumige Fixierung der arbeitenden Massen im System des Pauperismus habe den alten Freiheitssinn und klassenspezifischen Stolz des englischen Proletariats gebrochen. ¹⁴

In der Debatte um die sozialen Auswirkungen der Industrialisierung und die Entwicklung des Lebensstandards wurde diese Deutung fortgeschrieben. Implizit wurde sie selbst von marxistischen »Pessimisten« geteilt. Da die »überschüssigen« Arbeitskräfte der agrarischen Regionen im

12 MARSHALL, Dorothy: *The English Poor in the Eighteenth Century. A Study in Social and Administrative History*. London 1926 (ND London, 1963), S. 210–213.

13 WEBB, Sidney / WEBB, Beatrice: *English Poor Law History*. Bd. 1: *The Old Poor Law*. London 1927 (ND London, 1963), S. 399. Diese Einschätzung steht im letzten Kapitel des Buches, das eine verwegene Zusammenfassung der gesamten Armenrechtsentwicklung bis 1834 bietet. Die Behandlung der Materie in der empirischen Darstellung dagegen (Kapitel 5: *Law of settlement and removal*) ist differenzierter (man könnte aber auch sagen: zwiespältig). Zu Beginn heißt es zwar, »the entire body of the manual-working wage-earners« sei dadurch »legally immobilised« worden (ebd., S. 314). Doch wenig später wird diese Einschätzung korrigiert und Adam Smiths klassisches Diktum (s. o., Anm. 10) als unzutreffend verworfen. Die Zahl der tatsächlichen Abschiebungen sei nämlich mit ein bis zwei Fällen pro Gemeinde und Jahr denkbar gering gewesen (S. 334), und Städte wie London, Sheffield, Birmingham und Manchester seien auf einen ständigen Zustrom verarmter Arbeitskräfte angewiesen gewesen (S. 339–341).

14 HAMMOND, John L. / HAMMOND, Barbara: *The Village Labourer*. London 1911 (ND London, 1978), S. 70–77.

Südosten in ihrer angestammten Umgebung verharren, seien sie in einen Dämmerzustand zunehmender Pauperisierung verfallen, der sie politisch handlungsunfähig gemacht habe. Die liberalen ›Optimisten‹ dagegen deuteten denselben Zusammenhang explizit als verpasste Chance. Wären die Landarbeiter in die industriellen Zentren der Midlands und des Nordens gegangen, wo sie so dringend benötigt wurden, hätten sie die prächtigen Möglichkeiten der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen wahrnehmen können.¹⁵

Solche Einschätzungen liefen im Grunde genommen darauf hinaus, dass es vor der Mitte des 19. Jahrhunderts eigentlich keine massenhafte Mobilität der Arbeitskräfte gegeben haben könne.¹⁶ Davon konnte aber ab den 1960er Jahren angesichts der Ergebnisse der quantitativen Wirtschaftsgeschichte der Industrialisierung keine Rede mehr sein (auch wenn diese Schlussfolgerung nicht explizit formuliert wurde, da es in diesen Arbeiten nicht um das Armenrecht ging). Angestoßen durch die Forschungen

15 Zur älteren Debatte s. TAYLOR, Arthur J. (Hg.): *The Standard of Living in Britain in the Industrial Revolution* (Debates in Economic History). London 1975 (die wichtigsten Voten) und FLINN, Michael W.: *Trends in Real Wages, 1750–1850*. In: *Economic History Review* 27 (1974), S. 395–411 (soveräne Bilanz). Extrem pessimistische Einschätzung noch bei HOBBSAWM, Eric J. / RUDÉ, George: *Captain Swing*. Harmondsworth 1973, S. 18–33. Zu den wichtigsten neueren Beiträgen zählen CRAFTS, Nick F. R.: *National Income Estimates and the British Standard of Living Debate: a Reappraisal of 1801–1831*. In: *Explorations in Economic History* 17 (1980) 2, S. 176–188; LINDERT, Peter H. / WILLIAMSON, Jeffrey G.: *English Workers' Living Standards During the Industrial Revolution: a New Look*. In: *Economic History Review* 36 (1983) 1, S. 1–25 (optimistisch); MOKYR, Joel: *Is There Still Life in the Pessimist Case? Consumption During the Industrial Revolution 1790–1850*. In: *Journal of Economic History* 48 (1988) 1, S. 69–92; FEINSTEIN, Charles: *Pessimism Perpetuated: Real Wages and the Standard of Living in Britain During and After the Industrial Revolution*. In: *Journal of Economic History* 58 (1998) 3, S. 625–658 (beste Würdigung des gegenwärtigen Forschungsstands). Von deutscher Seite s. BUCHHEIM, Christoph: *Industrielle Revolution und Lebensstandard in Großbritannien*. In: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 76 (1989), 494–513 (optimistisch); SOKOLL, Thomas: *Marktsystem und industrielles Kapital: Umbruch oder Übergang? Zur neueren Forschung über die Industrielle Revolution in England*. In: RAPHAEL, Lutz / SCHNEIDER, Ute (Hg.): *Dimensionen der Moderne. Festschrift für Christof Dipper zum 65. Geburtstag*. Bern [u. a.] 2008, S. 673–692, Abschnitt V (pessimistisch).

16 Es gab allerdings eine ältere Arbeit, die zu einer weniger dramatischen (oder aus heutiger Sicht zu einer weitaus realistischeren) Einschätzung der Niederlassungsgesetze gekommen war: REDFORD, Arthur: *Labour Migration in England, 1800–1850*. London 1926 (ND Manchester, 1964).

von Deane und Cole zum langfristigen Wandel der Beschäftigungsstruktur, ließ sich nämlich vom ausgehenden 17. Jahrhundert an ein zwar langsamer, aber durchgängiger Umschichtungsprozess der englischen Bevölkerung von den agrarisch-ländlichen in die gewerblich-städtischen Sektoren erkennen (die Frage war allenfalls, ob er vielleicht auch schneller hätte ablaufen können).¹⁷ Regionale und lokale Fallstudien unterstrichen diesen Befund, deuteten aber zugleich auf eher kleinräumige Rekrutierungsfelder der Arbeiterschaft für die industriellen Wachstumsbranchen und auf kettenförmige Wanderungen hin. Parallel dazu unterstrichen historisch-demographische Untersuchungen zum Bevölkerungsumschlag vor 1800, dass auch die vorindustrielle Gesellschaft Englands durch hochgradige, wenn auch weitgehend kleinräumige Mobilität gekennzeichnet war.¹⁸ Die jüngste Langzeituntersuchung zur sozialen und geographischen Mobilität auf der Basis eines umfangreichen Samples individueller Lebensläufe (über 16 000 Personen) hat diese Befunde bestätigt. Danach ist die räumliche Umschichtung der englischen Bevölkerung vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert als mehrstufiger Prozess zu begreifen. Dabei waren die einzelnen Wanderungsschritte in den meisten Berufsgruppen kurz, und die Wanderungsmuster blieben bis in die jüngste Vergangenheit erstaunlich konstant.¹⁹

Neuere Perspektiven

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse stellt sich die Frage nach den Auswirkungen des Armenrechts neu. Die alte Frage, ob dadurch der weiträumige ›Abfluss‹ des ›überschüssigen‹ Arbeitskräftepotentials aus den Agrarregionen in die Industriezentren verhindert worden sei, hat sich im

17 DEANE, Phyllis / COLE, W. A.: *British Economic Growth 1688–1959. Trends and Structure*. 2. Aufl. Cambridge 1969, Kap. 2–4; DEANE, Phyllis: *The First Industrial Revolution*. Cambridge 1965, Kap. 9; MATHIAS, Peter: *The First Industrial Nation. An Economic History of Britain 1700–1914*. London 1969, Kap. 6.

18 ANDERSON, Michael: *Family Structure in Nineteenth-Century Lancashire*. Cambridge 1971 (über Preston, bahnbrechend); s. ferner KUSSMAUL, Ann S.: *The Ambiguous Mobility of Farm Servants*. In: *Economic History Review* 34 (1981) 2, S. 222–235; CLARK, Peter / SOUDEN, David (Hg.): *Migration and Society in Early-Modern England*. London 1987.

19 POOLEY, Colin G. / TURNBULL, Jean: *Migration and Mobility in Britain From the Eighteenth to the Twentieth Centuries*. In: *Local Population Studies* (1996) 57, S. 50–71; DIES.: *Migration and Mobility in Britain Since the Eighteenth Century*. London 1998.

Grunde erledigt. In Frage steht allenfalls, ob die mehrstufigen und kleinräumigen Wanderungsprozesse durch das Armenrecht in nennenswerter Weise behindert, eingeschränkt oder verzögert worden sind.

Letzteres wird in einigen neueren Arbeiten zur praktischen Handhabung der Niederlassungsgesetze in der Tat behauptet. So vertreten Landau und Song die Auffassung, dass die Gemeinden die Repressions- und Anreizmöglichkeiten des Niederlassungsrechts als strategische Instrumente nutzten, um die Mobilität der Arbeitskräfte zu überwachen und zu steuern. Snell und Sokoll dagegen bezweifeln diese Einschätzung und halten dagegen, dass die intendierten Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen in der praktischen Umsetzung oft nicht wie geplant aufgingen, sondern sich immer wieder an den sich durchkreuzenden Motiven und Interessen der beteiligten Gemeinden brachen, die durchaus unterschiedlich waren und sich gegenseitig aushebeln konnten.²⁰

Es würde zu weit führen, dies hier im Einzelnen darzulegen, zumal die Debatte durch Unterschiede in Quellenzugriff und Auswertungsmethodik sowie nach Untersuchungszeitraum und -region zusätzlich kompliziert wird. Festzuhalten ist aber die richtige Erkenntnis, die Gemeinden als Keimzellen der Armenrechtsverwaltung stärker als bisher auch als eigenständige Steuerungsinstanz zu begreifen. Dieser Gedanke soll hier aufgenommen und zugleich weitergeführt werden, indem auch die Betroffenen selbst, also die mobilen Teile der arbeitenden Klassen, mit in die Betrachtung einbezogen werden.

20 LANDAU, Norma: The Laws of Settlement and Surveillance of Immigration in Eighteenth-Century Kent. In: *Continuity and Change* 3 (1988), S. 391–420; DIES.: The Regulation of Immigration. Economic Structures and Definitions of the Poor in Eighteenth-Century England. In: *Historical Journal* 33 (1990), S. 541–572; SNELL, Keith D. M.: Pauper Settlement and the Right to Poor Relief in England and Wales. In: *Continuity and Change* 6 (1991), S. 375–415; LANDAU, Norma: The Eighteenth-Century Context of the Laws of Settlement. In: *Continuity and Change* 6 (1991), S. 417–439; SNELL, Keith D. M.: Settlement, Poor Law and the Rural Historian: New Approaches and Opportunities. In: *Rural History* 3 (1992), S. 145–172; SONG, Byung Khun: Agrarian Policies on Pauper Settlement and Migration. Oxfordshire 1750–1834. In: *Continuity and Change* 13 (1998), S. 363–389; DERS.: Landed Interest, Local Government and the Labour Market in England, 1750–1850. In: *Economic History Review* 51 (1998), S. 465–488; SOKOLL, Thomas: Negotiating a Living: Essex Pauper Letters from London, 1800–1834. In: *International Review of Social History* 45 (2000), S. 19–46, hier S. 22–24; DERS.: Introduction. In: DERS. (Hg.): *Essex Pauper Letters 1731–1837* (Records of Social and Economic History, Bd. 30). Oxford 2001, S. 1–77, hier S. 10–17.

Zu diesem Zweck geht es im Folgenden um eine besondere Gruppe: die sogenannten ›auswärtigen‹ Armen. Das sind Leute, die ihre Heimatgemeinde verlassen hatten und an einem anderen Ort ansässig geworden waren, ohne dort das Gemeinderecht erworben zu haben, die aber, nachdem sie dort in Not geraten waren (durch Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Sonstiges) und um Armenunterstützung nachgesucht hatten, nicht abgeschoben wurden, sondern in der Gastgemeinde blieben, wo sie von ihrer Heimatgemeinde auswärtige Armenunterstützung bezogen (non-resident oder out-parish relief). Wie man sich leicht vorstellen kann, bedurfte es zu einem solchen Arrangement, das dem Armenrecht glatt widersprach, gewisser Absprachen unter den Beteiligten, und in der Tat ist es in solchen Fällen (zumal dann, wenn die betreffenden Orte weit entfernt voneinander lagen) häufig zu einer umfangreichen Korrespondenz der beteiligten Armenpfleger gekommen. Diese Korrespondenzbestände (overseers correspondence), die in großem Umfang erhalten geblieben sind, aber bislang kaum erforscht wurden, enthalten überdies nicht nur Briefe der Armenpfleger untereinander, sondern auch Briefe, in denen sich andere Beteiligte (Familienangehörige, Nachbarn, Ärzte, Pfarrer) zu den betreffenden Armen äußern, und sogar Briefe, die von diesen Armen selbst stammen.²¹ Nirgendwo sonst können die Betroffenen mit ihren eigenen Worten (oft sogar eigenhändig) so reichhaltig Auskunft geben wie in diesen Armenbriefen. Für die Erfahrungsgeschichte der arbeitenden Klassen im Zeitalter der Industrialisierung sind sie eine wahre Fundgrube, deren Erschließung und Erforschung in den letzten Jahren in Gang gekommen ist.²²

21 Die Vernachlässigung dieser Quellenbestände in der älteren Forschung kennt eine rühmliche Ausnahme: HAMPSON, Ethel M.: Settlement and Removal in Cambridgeshire, 1662–1834. In: *Cambridge Historical Journal* 2 (1926–28), S. 273–289, hier S. 287–289; DIES.: The Treatment of Poverty in Cambridgeshire 1597–1834. Cambridge 1934 (nach wie vor mustergültige Fallstudie).

22 TAYLOR, James S.: Poverty. Migration and Settlement in the Industrial Revolution: Sojourners Narratives. Palo Alto, California 1989; SOKOLL, Thomas: Armut im Alter im Spiegel englischer Armenbriefe des ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhunderts. In: CONRAD, Christoph / VON KONRATOWITZ, Hans-Joachim (Hg.): *Zur Kulturgeschichte des Alterns / Toward a Cultural History of Aging*. Berlin 1993, S. 39–76; SOKOLL, Thomas: Selbstverständliche Armut. Englische Armenbriefe, 1750–1850. In: SCHULZE, Winfried (Hg.): *Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte* (Selbstzeugnisse der Neuzeit, Bd. 2). Berlin 1996, S. 227–270; SHARPE, Pamela: ›The bowels of compassion: A Labouring Family and the Law, c. 1790–1834. In: HITCHCOCK, Tim [u. a.] (Hg.): *Chronicles of Poverty. The Voices and Strategies of the English Poor, 1640–1840*. London 1997, S. 87–108; TAYLOR, James S.: *Voices in the*

Doch geht es hier vielmehr darum, welche neuen Perspektiven sich auf dieser erweiterten Quellenbasis für das Verständnis des sogenannten Alten Armenrechts ergeben, und zwar weniger im Hinblick auf die juristischen Normen und die institutionellen Rahmenbedingungen als vielmehr im Hinblick auf die tatsächliche Praxis der Armenunterstützung. Zu fragen ist, was innerhalb dieses Rahmens passierte und welche Handlungsoptionen die unterschiedlichen Parteien dabei besaßen. Dabei empfiehlt es sich, die praktische Ausschöpfung der gesetzlichen Regeln des Armenrechts (die eben, wie bereits angedeutet, bis hin zur stillschweigenden Regelverletzung reichte) als offenes Spiel zu begreifen, in dem jede der drei Parteien – die Heimatgemeinde, die Gastgemeinde und der Arme selbst – eine Reihe unterschiedlicher Optionen besaß, um ihre Interessen zu verfolgen.

In diesem Spiel, jedenfalls in den Fällen, die uns im Folgenden interessieren, macht der Arme selbst den entscheidenden ersten Zug. Jemand hat seine Heimatgemeinde verlassen und sich in einer anderen Gemeinde niedergelassen, ohne dort eine (neue) Gemeindeberechtigung zu erwerben. Er gerät in Not und ersucht um Armenunterstützung. Die Frage ist nun, wie sich die beiden anderen Parteien – also die Gastgemeinde und die Heimatgemeinde – verhalten. Schauen wir uns zunächst drei exemplarische Fälle an, die uns zum einen typische Verarmungsschicksale vor Augen führen und in denen zum anderen die unterschiedlichen Interessen und Handlungsoptionen auf Seiten der Beteiligten deutlich werden.

Crowd: The Kirkby Lonsdale Township Letters, 1809–36. In: Ebd., S. 109–126; SOKOLL, Thomas: Old Age in Poverty: The Record of Essex Pauper Letters, 1780–1834. In: Ebd., S. 127–154; SOKOLL, Negotiating a Living (wie Anm. 20); KING, Steven: »Stop This Overwhelming Torment of Destiny«: Negotiating Financial Aid at Times of Sickness under the English Old Poor Law, 1800–1840. In: Bulletin of the History of Medicine 79 (2005), S. 228–260; SOKOLL, Thomas: Writing for Relief: Rhetoric in English Pauper Letters, 1800–1834. In: GESTRICH, Andreas / KING, Steven / RAPHAEL, Lutz (Hg.): Being Poor in Modern Europe. European Perspectives 1800–1940. Oxford [u. a.] 2006, S. 91–111. Die wichtigsten Quelleneditionen: SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20). KING, Steven [u. a.] (Hg.): Narratives of the Poor in Eighteenth-Century Britain. Bd. 1: Voices of the Poor: Poor Law Depositions and Letters. London 2006. Auch die allgemeinere sozialgeschichtliche Literatur greift mehr und mehr auf Armenbriefe zurück (bislang allerdings eher zu illustrativen Zwecken und weniger in analytischer Absicht): SHARPE, Pamela: Adapting to Capitalism. Working Women in the English Economy 1700–1850. Basingstoke 1996; KING, Steven: Poverty and Welfare in England 1700–1850. A Regional Perspective. Manchester 2000; KING, Steven / TIMMINS, Geoffrey: Making Sense of the Industrial Revolution. English Economy and Society 1700–1850. Manchester 2001.

Fall 1: Auswärtiger Arbeitsplatz

Am 10. Januar 1825 richtet Thomas Cooper aus Woolwich im Südosten Londons folgenden Brief an die Armenpfleger seiner Heimatgemeinde Chelmsford, der Hauptstadt der Grafschaft Essex (rund 50 km nordöstlich von London):

»Gentelmen/

I am sorry that I am under the Necessity of Stateing to you that I am know Confined to my Bed with an Inflamation on my Chest and under the Doc(to)rs Hands I have been very ill this Month and was foth to truble you but know am Obligateed as I am in no Club to render aney support for my family I have 4 Children and I have Stopt thinking I should get better till I have Pledged all our things that is worth any thing of wereing Apparel therefore I hope Gentlemen you will take this into Consideration to send me a Present Relief or else I shall be Oblidge'd to Apply to the Overseers of Woolwich Parish and as soon as I get better be passed home which may be Avoiead as I hope to get better for I have work to do as soon as I am Able to do it and Possable I my shortly return to it again but some relief I must have for we have spent the Last farthing Please to send an Answer as soon as Possable.

from Your Humble Ser(van)
Thomas Cooper
Collar Maker²³

Auch wenn dieser Brief buchstäblich ohne Punkt und Komma in einem Zug durchgeschrieben ist, lässt er sich in zwei etwa gleich große Teile zerlegen, in denen zwei unterschiedliche, wenn auch eng miteinander verknüpfte Themen behandelt werden.

23 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 197 (Nr. 138). Bis auf die Orts- und Datumsangaben zu Beginn und am Ende des Briefes ist der Text ungekürzt wiedergegeben. Zur Transkription dieses und aller im Folgenden zitierten Texte: Abkürzungen sind aufgelöst (und durch runde Klammern markiert), ansonsten folgt der Text dem Wortlaut und Lautstand des Originals, d. h. Orthographie und (fehlende) Interpunktion sind nicht korrigiert oder standardisiert. Editorische Zusätze (in eckigen Klammern) beschränken sich auf die Ergänzung fehlender Buchstaben und kurze Lesehilfen an Stellen, die unverständlich sein könnten (Beispiel: now [*lies*: know]). Im Zweifelsfall hilft zum Verständnis stets lautes Lesen des Textes, besonders an Stellen mit stark phonetischer Schreibweise. Neben dem Text der Briefe bietet die Edition einen umfangreichen historischen Apparat, der aus den Armenakten, Gemeinderatsprotokollen und zahlreichen anderen Quellen der betreffenden Heimatgemeinden schöpft. Sofern im Folgenden darauf Bezug genommen oder daraus zitiert wird, wird der Einfachheit halber auf den Apparat des betreffenden Briefes verwiesen, ohne die verwandten Quellen nochmals eigens anzuführen. Sofern nicht anders vermerkt, ist das gesamte Material, auf das sich die Darlegung stützt, über die Edition leicht erschließbar.

(a) Zunächst wird der Fall selbst geschildert. Thomas Cooper, Familienvater mit Frau und vier Kindern, von Beruf Kragenmacher, ist seit etwa einem Monat arbeitsunfähig, da er an einer Lungenentzündung erkrankt ist, die ihn ans Bett fesselt. Er befindet sich in ärztlicher Behandlung und ersucht seine Heimatgemeinde um Armenunterstützung, da er keiner freiwilligen Unterstützungskasse angehört, von der er Hilfe erwarten könnte, und auch das Geld, das er durch die Verpfändung von Kleidungsstücken hat flüssig machen können, aufgebraucht ist.

(b) Im Anschluss an diese Schilderung trägt er ein strategisches Argument vor, das als Antrag auf auswärtige Armenunterstützung zu verstehen ist. Für den Fall, dass man ihm keine Hilfsleistungen gewähre, werde er sich an die Gastgemeinde wenden müssen, um nach seiner Genesung von dort aus in die Heimatgemeinde abgeschoben zu werden – was sich jedoch verhindern lasse und obendrein unsinnig sei, da er in Woolwich Arbeit habe, die er wieder aufnehmen könne, sobald es ihm besser gehe. Das hier nur indirekt zum Ausdruck gebrachte Ansinnen liegt auf der Hand: Cooper meint, man möge die drohende Abschiebung doch verhindern, denn dadurch verlöre er seinen sicheren Arbeitsplatz in Woolwich und damit die Möglichkeit, wie bisher in der Gastgemeinde seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und der Heimatgemeinde nicht länger zur Last zu fallen. Demgegenüber sei fraglich (so die implizierte Gegenrechnung), ob in der Heimatgemeinde vergleichbare Erwerbsmöglichkeiten für ihn bestünden.

Beide Aspekte, sowohl der Fall als solcher wie auch das strategische Argument zur Begründung auswärtiger Armenunterstützung, verdienen eine Betrachtung im größeren Zusammenhang. Zunächst der Fall. Der zitierte Brief ist der erste von insgesamt zehn Briefen, die Thomas Cooper und seine Frau Ann zwischen Januar und Juli 1825 von Woolwich aus an die Armenpfleger von Chelmsford richteten. Alle stammen von derselben Hand, vermutlich der von Ann Cooper. In fast allen ist von der Krankheit ihres Mannes die Rede, meist nur in Form einer kurzen Mitteilung, dass er nach wie vor krank sei, zuweilen ergänzt durch den Hinweis auf seine Arbeitsunfähigkeit. So schreibt sie am 25. Februar: »My Husband still continues very ill unable to do the Smallest thing towards the Support of our Family«; und am 25. März, fast gleichlautend: »my Husband still Continues very ill unable to do aney thing for the maintainance of our family«. ²⁴ Gelegentlich finden sich auch Andeutungen seiner misslichen

24 SOKOLL, *Essex Pauper Letters* (wie Anm. 20), S. 203–204 (Nr. 147, 150). Einzelne Wendungen tauchen in den Briefen der Coopers wiederholt auf, meist mit geringfügigen Variationen. Sie liefern somit ein gutes Beispiel für das Problem, inwiefern

Lage (»Confined to his room, not Able to go about«; »not able to sit up a whole day«). ²⁵ Was die Krankheit betrifft, so sind mehrere Briefe am Ende oder rückseitig mit kurzen Notizen des behandelnden Arztes versehen, in denen dieser die Aussagen der Coopers bestätigt und bescheinigt, dass Thomas Cooper arbeitsunfähig sei. Auch der Hinweis Ann Coopers, ihr Mann benötige kräftigende Nahrung (»my Husband wants a deal of Nourishment to gain his strength again«), findet ärztliche Unterstützung. ²⁶

Gleich der erste (oben vollständig zitierte) Brief enthält ferner eine kurze Notiz des Armenpflegers in Chelmsford, in der er festhält, er habe einen gewissen Herrn Stone, Postmeister in Woolwich, angewiesen, Thomas Cooper den Betrag von einem Pfund Sterling auszuhändigen. Aus ähnlichen Notizen auf weiteren Briefen wie auch aus den Rechnungsbüchern der Armenpfleger von Chelmsford ergibt sich, dass die Coopers von Anfang Januar bis Ende März 1825 Unterstützungsleistungen von insgesamt 5½ Pfund erhielten, und zwar stets in Form von Pauschalbeträgen von einen halben oder einem Pfund. Im Durchschnitt bezogen sie also pro Woche 8½ Schillinge – eine ziemlich beträchtliche Leistung, wenn man bedenkt, dass der durchschnittliche Wochenlohn für einen einfachen Landarbeiter im Umkreis von London zu dieser Zeit etwa zehn Schillinge betrug (in Kent, der Grafschaft, zu der Woolwich gehörte, lag er mit fast zwölf Schillingen höher). ²⁷

die Schreiber der Armenbriefe auf ein begrenztes Register mehr oder weniger feststehender sprachlicher Formeln zurückgegriffen haben. Diese Frage ist hier nicht unser Thema, soll aber zumindest kurz erwähnt werden.

25 SOKOLL, *Essex Pauper Letters* (wie Anm. 20), S. 199, 204 (Nr. 141, 149).

26 SOKOLL, *Essex Pauper Letters* (wie Anm. 20), S. 203 (Nr. 147). Notiz des Arztes W. Norris am Fuß des Briefes, Thomas Cooper sei noch schwach, aber auf dem Weg zur Besserung, und »by a nourishing diet, he has Every Prospect gaining strength« (ebd.).

27 BLAUG, Mark: *The Myth of the Old Poor Law and the Making of the New*. In: *Journal of Economic History* 23 (1963) 2, S. 151–184, hier S. 182–183 (auch in FLINN, Michael W. / SMOUT, Thomas C. (Hg.): *Essays in Social History*. Bd. 1. Oxford 1974, S. 123–153, hier S. 147–149). Der übliche Lohnsatz eines Maurers oder Zimmermanns in London betrug zu dieser Zeit fünf Schillinge pro Tag, der eines einfachen Bauarbeiters drei Schillinge (SCHWARZ, Leonard D.: *The Standard of Living in the Long Run: London, 1700–1860*. In: *Economic History Review* 38 (1985), S. 24–41, hier S. 26, 38). Das macht rein rechnerisch 30 (bzw. 18) Schillinge pro Woche, wobei diese Rechnung natürlich unrealistisch ist, da wir selbst für das Baugewerbe nicht von regelmäßiger Beschäftigung ausgehen können (ganz abgesehen von den üblichen saisonalen Schwankungen). Immerhin kennen wir für das Baugewerbe zumindest die üblichen Lohnsätze, während die Löhne einfacher Arbeiter und Handlanger in London nach

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit wurden häufig solche sporadischen Pauschalbeträge gewährt. Gegenüber regelmäßigen wöchentlichen Zahlungen hatten sie aus Sicht der Betroffenen natürlich den Nachteil, dass immer wieder aufs Neue darum gebeten werden musste, wobei die Dankesbezeugung für erhaltene Leistungen dafür dann immerhin eine rhetorisch geschickte Gelegenheit eröffnete. So heißt es am 22. Januar 1825:

»I Return you many thanks for the Pound I Rec(eive)d [...] I have made it go as far as I Could which is know [*lies: now*] Expended I am very sorry we are so truble(so)m(e).«²⁸

Noch deutlicher am 11. Februar 1825:

»I hope you will have the goodness to send me further Assistance as we cannot do without as the Pound we last received is now Expended as we have no other means of Subsistence.«²⁹

Immerhin scheint es mit den Zahlungen, die offenbar stets über den genannten Postmeister in Woolwich liefen, keine größeren Verzögerungen (oder gar Unterschlagungen) gegeben zu haben. Es gab wohl auch keine Abstimmungsschwierigkeiten oder Auseinandersetzungen zwischen Heimat- und Gastgemeinde über die Auszahlungsmodalitäten oder die Verrechnung oder Rückvergütung der Leistungen, wie sie in manchen anderen Fällen zu beobachten sind.

Ebenso wenig gibt es Hinweise darauf, dass von Seiten der Gast- oder Heimatgemeinde jemals eine Abschiebung der Coopers in Erwägung

wie vor nur bruchstückhaft bekannt sind, ganz zu schweigen von den wechselhaften Verdienstmöglichkeiten auf dem für London notorischen Markt für Gelegenheitsarbeiten. Hier fehlt ausgerechnet für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts eine zufriedenstellende Darstellung. Ansätze bei SCHWARZ, Leonard D.: London in the Age of Industrialisation. Cambridge 1992; DERS.: London 1700–1840. In: CLARK, Peter (Hg.): The Cambridge Urban History of Britain. Bd. 2: 1540–1840. Cambridge 2000, S. 641–671, hier S. 661–671; HOBBSAWM, Eric J.: The Nineteenth-Century London Labour Market. In: GLASS, Ruth [u. a.] (Hg.): London. Aspects of Change (Centre for Urban Studies Report, Bd. 3). London 1964, S. 3–28 (auch in HOBBSAWM, Eric J.: Worlds of Labour. Further Studies in the History of Labour. London 1984, S. 131–151). Phantastisch die Analyse des Londoner Gelegenheitsarbeitsmarktes im Viktorianischen Zeitalter, von der sich Einiges auch auf die Zeit davor übertragen lässt, bei STEDMAN JONES, Gareth: Outcast London. A Study in the Relationship Between Classes in Victorian Society. Teil I. Oxford 1971, S. 1–155.

28 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 199 (Nr. 141).

29 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 202 (Nr. 145). Ähnlich ebd., S. 203 (Nr. 147), 204 (Nr. 149, 150).

gezogen worden wäre.³⁰ Dennoch ist in den Briefen der Coopers immer wieder davon die Rede, und zwar stets in dem Sinne, der uns oben im eingangs zitierten Brief begegnet ist: um der Bitte um auswärtige Armenunterstützung mehr Nachdruck zu verleihen. Vor allem Ann Cooper wusste sich in ihrer Not oft wohl nicht mehr anders zu helfen. So erklärt sie am 29. Januar 1825,

»[...] that we must have some relief from woolwich Parish if you do not take it into Consideration and send us some and we shall be oblidged to Come Home as may be prevented as my Husband [h]as got Constant work to go to when He gets better.«³¹

Mit zunehmender Sorge um ihren Mann, dem es kaum besser, sondern eher schlechter ging, scheint sie die Vorstellung entwickelt zu haben, sie könne am Ende gleichsam auf verlorenem Posten zwischen den beiden Gemeinden sitzen bleiben. Am 3. März 1825 beschwört sie die Armenpfleger in Chelmsford: »we must have relief from either you or woolwich which of the tow [*lies: two*] you think proper.«³² Auch die in fast allen Briefen enthaltenen Hilferufe um ein Antwortschreiben passen zu diesem Bild. Als wären die Unterstützungsleistungen nicht Antwort genug, bittet sie um Rat und Beistand. Man möge ihr doch mitteilen, was sie tun sollte. Mitunter schwingt dabei, wie im Brief vom 12. März 1825, auch die Sorge mit, man könnte ihren Schilderungen vielleicht nicht trauen (obwohl es dafür eigentlich keinerlei Anlass gibt, zumal auch dieser Brief wiederum rückseitig durch den behandelnden Arzt bestätigt ist):

»Please to send word what we are to do for we are in very great distress which you are welcome to Inquire into if you think proper to Appoint any person to come to see.«³³

Es geht aber nicht nur um Glaubwürdigkeit, sondern auch um gegenseitige Verbindlichkeit in den gemeinsamen Absprachen. Thomas und Ann Cooper treten als Verhandlungspartner auf, die nicht nur ihren Anspruch auf Unterstützung formulieren, sondern zugleich signalisieren, dabei auch die Interessen ihrer Heimatgemeinde in Rechnung stellen zu wollen. Dies wird besonders deutlich in ihrem vorletzten Brief vom 20. Juni 1825. Mit

30 Rein technisch gesehen konnte nur die Gastgemeinde abschieben. Aber die Heimatgemeinde konnte ihrerseits dazu beitragen, indem sie etwa der Gastgemeinde mitteilte, sie werde jede Form der auswärtigen Unterstützung ihrer Armen verweigern. Dann blieb der Gastgemeinde nichts anderes übrig, als die Betroffenen abzuschieben oder sie aus eigener Tasche zu unterstützen.

31 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 200 (Nr. 143).

32 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 203 (Nr. 148).

33 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 204 (Nr. 149).

ihrem Mann, schreibt Ann Cooper, gehe es bergab (»in a decline«), so dass sie sich gezwungen sehe, in die Heimatgemeinde zurückzukehren (»we must come home for we have nothing here to subsist upon«). Dann stellt sie die Frage, wie dies technisch zu bewerkstelligen sei:

»I have taken the L[i]berty of riteing this Letter to ask you whether we are to Apply to woolwich Parish to be past [*lies*: passed] home or whether you think Proper to sent us up something to bring us down as my Husband is able to Come at this time but Possable in a little time may not we thought it the Properest way to let you know of it as we do not want to run the Parish to greater expenses than needs must.«³⁴

In ihrem letzten Brief, am 1. Juli 1825, teilt sie mit, dass sich ihr Mann nun im Krankenhaus befinde. Dies, so glaube sie, sei die vernünftigste Lösung, um seine Genesung zu beschleunigen (»we thought it the most prudent way that He might get restre'd [*lies*: restored] to his Health to support his family«), und sie hoffe, sich nicht gezwungen zu sehen, mit ihren Kindern nach Chelmsford zu kommen, da sie ihren Mann in sauberen Tüchern halten müsse: »I hope that you will not Compel me to Come home and my family till I see wh[e]ther he gets beter for I am Oblidge[d] to keep him in Cleane Linnen and I have no one to do it for him.«³⁵

Ann Coopers Befürchtung, nach Chelmsford gehen zu müssen (oder dorthin abgeschoben zu werden), sollte sich abermals als gegenstandslos erweisen. Zwar wurde sie einer Vernehmung durch den Friedensrichter unterzogen, um eine juristisch einwandfreie Bestätigung über den Ort ihrer Gemeindeberechtigung zu erwirken, was in der Tat normalerweise der erste Schritt eines formellen Abschiebungsverfahrens war. Zudem ergab die Vernehmung, dass Chelmsford tatsächlich die Heimatgemeinde der Coopers war, was allerdings auch schon zuvor klar oder jedenfalls niemals strittig gewesen war. Dennoch wurde niemand abgeschoben. Dafür gibt es vermutlich zwei Gründe: Zunächst einmal sprach die aktuelle Situation der Familie dagegen. Thomas Cooper konnte vorerst überhaupt nicht abgeschoben werden, jedenfalls solange nicht, wie er sich im Krankenhaus befand, während die Abschiebung seiner Frau und der Kinder kaum Sinn gemacht hätte, weil seine Versorgung mit frischer Wäsche von jemand anderem hätte übernommen werden müssen, wodurch der Gemeinde zusätzliche Kosten entstanden wären. Zum anderen waren die Coopers offenbar in Woolwich so weit sozial eingebunden, dass sie in der Gemeinde prominente Fürsprecher fanden. Ann Coopers letzter Brief ist

34 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 214 (Nr. 163).

35 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 216 (Nr. 166).

nämlich am Ende von drei Geschäftsleuten aus Woolwich unterzeichnet, die sich für den Wahrheitsgehalt ihrer Ausführungen verbürgen.³⁶

Gut eine Woche später, am 9. Juli 1825, informierte der Gemeinderatssekretär von Woolwich den Armenpfleger in Chelmsford über die aktuelle Situation der Coopers und teilte ferner mit, was die friedensrichterliche Vernehmung ansonsten ergeben hatte. Der Mann befand sich nach wie vor im Krankenhaus, die Familie hatte vier Kinder im Alter von elf, sechs und drei Jahren und zehn Monaten. Vor drei Jahren waren sie von der Gemeinde St. Mary Clay (nahe Orpington im südöstlichen London) nach Chelmsford abgeschoben worden, aber von dort aus vor etwa einem Jahr nach Woolwich gezogen, wo sie seitdem ansässig waren. Er schlug vor,

»that this Parish will give them such relief as may be required on receiving your order – but should you decline such arrangement they will be forthwith removed.«³⁷

Drei Monate später war Thomas Cooper tot. Die Beerdigungskosten von nicht weniger als 16 Pfund (etwa 30 Wochenlöhne eines Tagelöhners) wurden von den Armenpflegern von Woolwich vorgestreckt und ihnen am 13. Oktober 1825 durch die Kollegen in Chelmsford erstattet. Ann Cooper, nun eine Witwe mit vier Kindern, erhielt ab 20. Oktober 1825 eine wöchentliche Rente von acht Schillingen aus der Armenkasse von Chelmsford und kehrte im folgenden Jahr freiwillig dorthin zurück. Zwischen Mai 1829 und September 1830 – als das älteste Kind 14 Jahre alt war und vermutlich zu arbeiten begann – wurde ihre wöchentliche Rente schrittweise auf schließlich 5½ Schillinge pro Woche gekürzt. Wie lange sie diese Leistung bezog, wissen wir leider nicht, da die Akten der Armenpfleger von Chelmsford im September 1830 abrechnen.³⁸

Fall 2: Auswärtige Reisekosten

Elizabeth Lane schreibt am 12. Dezember 1826 aus der Londoner Gemeinde St. Luke Old Street an ihre Heimatgemeinde St. Botolph in Colchester:

»Gentle men i hum [*lies*: I am] sorry to informe you i have been veury hill in the horspital ever sence i was a tome [*lies*: at home] and not ban able to earn one sixpence never sence and i ham to be so troublesom to you and the Lameness of my harm [*lies*: arm] Gets wors so that i ham not able to do aney thing i must beg

36 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 216 (Nr. 166, Apparat).

37 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 217 (Nr. 166, Apparat).

38 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 217 (Nr. 166, Apparat).

to ask you the favour of Granting me a weekely a Lowance an i ham out of the horspitaal and naked and must be past home plase to answer as soon as Conveant as i ham quite dessteute [*lies: destitute*] of eveyary means of support and your pitconcer [*lies: petitioner*] as in duty Bound will ever pray

Elizabeth Lane³⁹

Diese Bittstellerin gibt an, seit ihrer Rückkehr nach London (im Anschluss an einen Besuch in ihrer Heimatgemeinde) im Krankenhaus gewesen zu sein. Seit kurzem von dort entlassen, habe sie nicht mehr als einen halben Schilling verdient, und wegen ihres zunehmend unbeweglichen Armes sei sie zu keinerlei Arbeit mehr fähig. Sie bittet um regelmäßige Unterstützung, da sie völlig mittellos sei und andernfalls bei nächster Gelegenheit in die Heimatgemeinde abgeschoben werden müsse. Dieser Hilferuf ist von eindringlichem schriftsprachlichen Gestus: Elisabeth Lane trägt ihren Fall in schwerer phonetischer Schreibweise vor, weiß sich aber am Ende ihres Schreibens gleichwohl einer der klassischen Formeln einer normgerechten Petition zu bedienen, wenn sie betont, ihren Wohltätern auf ewig im dankbaren Gebet verbunden zu sein.

So verlockend es wäre, dieses eigenwillige Schreiben in schriftkultureller Perspektive noch etwas genauer zu untersuchen, müssen wir uns dies hier versagen.⁴⁰ Für unser Thema von Interesse ist wiederum die Frage, wie die Heimatgemeinde St. Botolph in Colchester darauf reagierte und ob sie dem Ansinnen Elisabeth Lanes, durch die Gewährung auswärtiger Armenunterstützung ihre Abschiebung aus London zu verhindern, nachgab.

In diesem Fall ist zunächst die Vorgeschichte instruktiv, die sich aus den Armenakten der Heimatgemeinde nachzeichnen lässt. Knapp vier Jahre vor ihrem Brief, am 11. Februar 1823, war Elizabeth Lane aus London nach St. Botolph in Colchester gekommen, um beim Armenausschuss der Gemeinde vorzusprechen. Bei dieser Gelegenheit hatte sich herausgestellt, dass sie seit achtzehn Jahren (also seit 1805) nicht mehr in Colchester gewesen war. Da man nicht sicher war, ob sie inzwischen vielleicht schon andernorts eine Gemeindeberechtigung erworben hatte, war sie friedensrichterlich vernommen worden, mit dem Ergebnis, dass St. Botolph nach wie vor unterstützungspflichtig war. Man hatte ihr daraufhin eine regelmäßige Beihilfe von einem Schilling pro Woche bewilligt – und einen einmaligen Zuschuss von 16 Schillingen für die Rückreise nach London. Am 1. September 1826, also drei Monate vor ihrem oben zitierten Brief,

39 SOKOLL, *Essex Pauper Letters* (wie Anm. 20), S. 334 (Nr. 338).

40 Zur Frage der rhetorischen Struktur von Armenbriefen: SOKOLL, *Writing for Relief* (wie Anm. 22).

war sie erneut in Colchester aufgetaucht, hatte wiederum im Armenausschuss ihre Gemeinde um Unterstützung ersucht und vorgetragen, ihren Lebensunterhalt in London als Wäscherin zu verdienen, wozu sie aber durch einen Unfall nicht mehr in der Lage sei. Daraufhin hatte der Armenausschuss beschlossen, der amtierende Armenpfleger möge ihr nach eigenem Ermessen eine Summe von bis zu 30 Schillingen aushändigen, um sie zufrieden zu stellen – und nach London zurück zu befördern (»that a Sum not exceeding thirty shillings be applied for the said Elizabeth Lanes benefit & in payment of her conveyance back to London at the overseers discretion«).⁴¹

Zurück in London, erging es ihr dann zunächst wie im oben zitierten Brief geschildert, anschließend offenbar nicht viel besser. Unklar ist, wie lange sie die wöchentliche Unterstützung von einem Schilling, die man ihr im Februar 1823 bewilligt hatte, bezog und ob sie weitere Leistungen erhielt.⁴² Anfang 1827 dürfte Elizabeth Lane jedenfalls umgezogen sein, denn in den drei weiteren Briefen, die sie an ihre Heimatgemeinde richtete und die uns erhalten geblieben sind, gibt sie eine andere Adresse an. Sie blieb aber innerhalb der Gemeinde St. Luke Old Street wohnhaft, direkt nördlich der City gelegen.⁴³ Vermutlich hatte man die wöchentliche Unterstützung eingestellt, denn genau darum bat sie in ihrem Brief vom 7. Februar 1827:

»if the Gentlemen will allow me a trifle a Week ishal be very thankful for it if not ishal be under the Necessity of being passed home Gentlemen idont wish to put you to that Expence.«⁴⁴

Im zweiten Satz dieses Ausschnitts finden wir dieselbe Einlassung wie zuvor bei Thomas und Ann Cooper. Wenn die Heimatgemeinde ihr die Unterstützung verweigere, werde sich die Gastgemeinde gezwungen sehen, Elizabeth Lane abzuschieben; die damit verbundenen Kosten wolle sie aber ihrer Gemeinde nach Möglichkeit ersparen. Auch wenn dieses Argument nicht unmittelbar sticht, da die eigentlichen Abschiebungskosten nur von der abschiebenden Partei, also von der Gastgemeinde zu tragen waren, so behält es doch von den Begleitumständen her seine

41 SOKOLL, *Essex Pauper Letters* (wie Anm. 20), S. 334 (Nr. 338, Apparatus).

42 Die Rechnungsbücher der Armenpfleger von St. Botolph in Colchester sind leider nicht besonders detailliert und überdies nur unvollständig überliefert.

43 Die Adresse war zunächst 3 St. James's Street, dann 21 Featherstone Street. Die kleine St. James's Street lag etwa dort, wo heute der St. James's Walk verläuft, direkt nördlich vom Clerkenwell Green. Die Featherstone Street existiert noch heute und liegt direkt südwestlich der U-Bahn-Haltestelle Old Street.

44 SOKOLL, *Essex Pauper Letters* (wie Anm. 20), S. 340 (Nr. 348).

Berechtigung. Denn zum einen brachte das mögliche Gerangel um die Modalitäten der Abschiebung allerlei Verwaltungsaufwand mit sich. So durften z. B. akut Kranke nicht abgeschoben werden, sondern waren von der Gastgemeinde zu unterstützen, deren Ausgaben die Heimatgemeinde dann ausgleichen musste. Zum andern fielen nach erfolgter Abschiebung in der Heimatgemeinde zunächst oft ziemlich hohe Unterstützungsausgaben an, weil die Betroffenen dort nicht gleich Arbeit fanden oder die Hilfe wegfiel, auf die sie in der Gastgemeinde durch Freunde, Nachbarn oder Bekannte hatten zurückgreifen können.

Je stärker jemand vor Ort in solche informellen Hilfsnetzwerke eingebunden war, umso weniger machte es Sinn, ihn aus der vertrauten Umgebung herauszureißen – und umso günstiger war es, ihn genau dort zu unterstützen und sich zu diesem Zweck mit den Armenpflegern der Gastgemeinde zu verständigen. Genau dies hatte Elizabeth Lane in ihrem Brief vom 20. August 1827 im Sinn, als sie ihre erneute Bitte um wöchentliche Unterstützung vortrug: »if you please to allow me something p(e)r Week iunderstand it may be done by the parish Ireside in.«⁴⁵ Drei Tage später wiederholte sie ihr Anliegen, nicht ohne erneut darauf hinzuweisen, dass »if the Gentlemen dont do something for me imust come home.« Dabei war gerade dieser Brief ausgesprochen persönlich gehalten. Er war an William Chisolm, den Armenpfleger von St. Botolph in Colchester, namentlich adressiert, und Elizabeth Lane begrüßte ihn gleich zu Beginn als »Gentlemen friend«. Das zeigt, dass sie auch in ihrer Heimatgemeinde über direkte Ansprechpartner verfügte, selbst wenn sie dort nur sporadisch auftauchte und ansonsten in London wohnte. Ob ihr die Bekanntschaft mit William Chisolm, der zu den erfahrensten Armenpflegern seiner Zeit zählte, dann noch viel genützt hat, wissen wir leider nicht, da dieser Brief die letzte Spur ist, die wir von ihr besitzen.

Fall 3: Gegenseitige Täuschung

Samuel Hearsum schreibt am 5. Februar 1824 aus St. Marylebone in London an Herrn Goymer, den Armenpfleger in Chelmsford:

»According to promise I Expected a line from you before now to lit me Know Wether the Gent(leme)n of the Committee p[l]ease to allow me a small Trifle weekly, I think it very hard as I have pay(e)d so much into the poors fund to be Forsed in to the Workhouse for the Triflon sum of 1s:6d per week, which I will Endeavour to make shift with, Gentalmen If not I hope you will be so good as to

45 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 345 (Nr. 354).

let me know wether you would pay Mr French to bring me Down or to Appley to Marylebone Parish to Pass me home which will be very Expenceiv as I Am not Able to Walk I Almost killed my self when I Came Down last, and I never should have reached home If I had not meet with a Good Friend I send by Coach to save Expencess which I hope I shall have an Amswer by retrun of Coach and a few Shillings as I Am in great Distress.«⁴⁶

Es geht um dasselbe Anliegen wie im vorangegangenen Fall, aber die Begründung ist um einige Pointen bereichert und im Tonfall deutlich selbstbewusster. Samuel Hearsum zeigt sich erstaunt, dass man ihm auf seine Bitte um eine geringfügige wöchentliche Zuweisung noch keinen Bescheid gegeben hat. Offenbar geht es um nicht mehr als 1½ Schillinge pro Woche. Umso erboster ist er darüber, dass er dafür ins Arbeitshaus gesteckt werden soll, zumal er selbst in früheren Jahren so viel zur Armensteuer beigetragen habe. Man solle ihm doch bitte mitteilen, ob man einen gewissen Herrn French dafür bezahlen werde, ihn nach Chelmsford zu bringen; oder ob er bei seiner Gastgemeinde eine formelle Abschiebung erwirken solle, was jedoch ziemlich teuer ausfallen dürfte, da er momentan nicht laufen könne; erst neulich habe er die Heimreise von Chelmsford nach London kaum hinter sich bringen können. Um seinen Sinn für Sparsamkeit zugunsten der Gemeinde zu unterstreichen, teilt er abschließend mit, er werde den Brief dem Kutscher nach Chelmsford mitgeben, statt ihn mit der Post zu schicken (das Porto hatte nämlich der Empfänger zu zahlen).

Dieser Kutscher war vermutlich der besagte Herr French, der regelmäßig zwischen Chelmsford und London unterwegs war und für die Armenpfleger von Chelmsford als Kontaktmann gegenüber den auswärtigen Armen fungierte, die in London wohnten. Er händigte Unterstützungsgelder aus, überbrachte (in beide Richtungen) Briefe sowie mündliche Nachrichten und erstattete den Armenpflegern Bericht. Weniger klar ist, wieso Samuel Hearsum die Befürchtung äußerte, ins Arbeitshaus eingewiesen zu werden. Zwar gab es im Rahmen der damaligen Debatten um eine Armenrechtsreform, die schließlich 1834 zum Neuen Armenrecht führte, immer wieder Vorstöße einzelner Gemeinden, »offene« Armenunterstützung nur noch an »echte« Bedürftige wie Kranke oder Gebrechliche auszugeben und alle »arbeitsfähigen« (»able-bodied«) Armen im Arbeitshaus zur Zwangsarbeit anzuhalten. In Chelmsford aber, dessen Armenhaus dafür auch viel zu klein gewesen wäre, wurde diese Politik nicht verfolgt.⁴⁷

46 SOKOLL, Essex Pauper Letters (wie Anm. 20), S. 178 (Nr. 110).

47 Dass Chelmsford gar kein Arbeitshaus, sondern nur ein Armenhaus besaß, tut nichts zur Sache. Die Grenzen waren fließend und die Bezeichnungen wurden

Dagegen waren Gemeinderat und Armenausschuss ebenso wie die Armenpfleger von Chelmsford in der Überwachung ihrer Armen äußerst penibel, vor allem dann, wenn diese in anderen Orten lebten. So hatte sich Anfang Dezember 1823, also etwa drei Monate vor Samuel Hearsums obigem Brief, ein gewisser John Sheppee im Auftrag des Armenausschusses nach London begeben, um die dort lebenden Armenunterstützungsempfänger aus Chelmsford zu inspizieren, und hatte dabei auch Hearsum aufgesucht. In seinem anschließenden Bericht heißt es, Hearsum sei 71 Jahre alt und verkaufe an zwei Tagen in der Woche Tee in Kommission, was ihm etwa vier Schillinge einbringe. Er sei jedoch gegenüber seinem früheren Auftraggeber noch mit elf Pfund (=220 Schillinge) verschuldet und nutze seine regelmäßige Armenunterstützung aus Chelmsford, um diese Schulden abzubauen. Insgesamt verdiene er im Schnitt sechs Schillinge pro Woche, brauche aber allein 2½ Schillinge für die Miete. Über seinen Schuldendienst kam es mit Sheppee zu einem Schlagabtausch, den dieser in außergewöhnlich lebendiger Schilderung festhielt:

»I told him that as I did not consider that the Parish of Chelmsford were bound to pay his debts, no further allowance would be given him. – his answer was ›Then I must come down.«

Auch hier findet sich wieder die Drohung, in die Heimatgemeinde zurückzukommen, wenn diese die auswärtige Unterstützung verweigere. Umso überraschender ist es, wie die Gemeinde darauf reagierte. Sheppee schloss nämlich seinen Bericht über Hearsum mit der Einschätzung, dass eine Unterstützung von einem Schilling pro Woche wohl ausreichend wäre, um ihn von seiner Rückkehr nach Chelmsford abzuhalten: »from appearances I think 1s(hilling)/p(e)r week would prevent him from coming home.«⁴⁸

Der Armenausschuss in Chelmsford scheint dieser Empfehlung zwar zunächst nicht gefolgt zu sein. Vielmehr wurde Hearsums Unterstützung erst einmal ganz ausgesetzt, vermutlich um auszutesten, ob er tatsächlich ›nach Hause‹ kommen würde. Er blieb aber offenbar weiterhin in London wohnhaft, und es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass er nach Chelmsford zurückgekommen – geschweige denn abgeschoben – worden wäre. Vier

oft synonym verwendet. Im übrigen ist Chelmsford darin wiederum typisch, denn vor 1834 waren die meisten englischen Arbeitshäuser kleine Anstalten mit weniger als 20 Insassen, oft genug alte und gebrechliche Menschen, die anderweitig nicht mehr versorgt werden konnten, vgl. TAYLOR, James S.: *The Unreformed Workhouse 1776–1834*. In: MARTIN, Ernest W. (Hg.): *Comparative Developments in Social Welfare*. London 1972, S. 57–84.

48 SOKOLL, *Essex Pauper Letters* (wie Anm. 20), S. 179 (Nr. 110, Apparat).

Jahre später, im Juli 1828, schrieb er einen weiteren Brief (von derselben Adresse wie zuvor), in dem er mitteilte, er habe früher in Chelmsford eine Farm besessen, diese aber 1813 aufgeben müssen. Anschließend sei er nach London gegangen, wo er seinen Lebensunterhalt durch Arbeit im Regents Park bestritten habe, bis er sich im Mai 1820 eine Vereiterung zugezogen habe (irgendwann danach, so dürfen wir vermuten, hat er dann wohl mit seinem Kommissionsgeschäft begonnen). Inzwischen sei er wegen seines Alters (von fast 76 Jahren) »incapable of getting a Livelyhood«, und bat um »a small Trifle of Money If it is only 2 Shillings per week«.⁴⁹

Dieser Brief vom Juli 1828 ist in Form einer Petition gehalten, unterzeichnet von vier Herren, darunter auch der Gemeindevorsteher von Christ Church in St. Marylebone. Daraus lässt sich schließen, dass auch Hearsum, ähnlich wie die Coopers in Woolwich, in St. Marylebone fest verankert war und im Kreise der ehrenwerteren Gemeindeglieder auf Fürsprecher rechnen konnte. Zugleich könnte das auch wiederum der Grund dafür sein, dass dieser zweite Brief offenbar erfolgreich war. Ab August 1828 bezog Hearsum nämlich aus Chelmsford eine regelmäßige Armenunterstützung von zwei Schillingen pro Woche, die er mindestens bis Mittsommer 1830 bezog. Er blieb in St. Marylebone ansässig. Wie es ihm danach erging, wissen wir leider nicht, da die laufenden Chelmsforder Armenakten für die Zeit danach verschollen sind.⁵⁰

Einordnung

Diese drei Fälle sind allenfalls insofern ungewöhnlich, als sie die Verhandlungsführung der beteiligten Parteien besonders gut dokumentieren. Ansonsten sind es absolut typische Fälle, die in mehrfacher Hinsicht prototypisch für das Gros der in den Essexer Armenbriefen greifbaren Armenchicksale stehen können.

1. Armutsursachen: Arbeitsunfähigkeit in Folge einer Erkrankung oder anderer körperlicher Gebrechen war einer der häufigsten Gründe für akute Verarmung, die zum Antrag auf (zusätzliche) Unterstützung führte. Daneben waren Unterbeschäftigung, wiederkehrende Arbeitslosigkeit, unsichere Arbeitsverhältnisse und unzureichende Löhne kennzeichnend für die chronische Notlage, in der sich weite Teile der verarmten Unterschichten befanden. Charakteristisch war auch der enge Zusammenhang von Alter, Krankheit und Verarmung, und die besondere Bedürftigkeit von Witwen mit Kindern, aber auch von alleinstehenden älteren Witwen.

49 SOKOLL, *Essex Pauper Letters* (wie Anm. 20), S. 266–267 (Nr. 264).

50 SOKOLL, *Essex Pauper Letters* (wie Anm. 20), S. 266–267 (Nr. 264, Apparat).

2. Wandermotive und Zielorte: Die Zuwanderung in eine andere Gemeinde erfolgte stets auf eigene Faust – meist auf der Suche nach besserer Arbeit – und ohne Erwerb einer neuen Gemeindeberechtigung (sonst wären Briefe in die Heimatgemeinde auch gegenstandslos gewesen). Für Auswanderer aus Essex bildete London – mit seinem pulsierenden Markt für Gelegenheitsarbeiten ein gleichsam natürlicher Magnet – den mit Abstand häufigsten Zielort. Insbesondere die Gemeinden im East End wie Bethnal Green oder St. Marylebone waren ein wichtiges Auffangbecken, wobei die meisten Zuwanderer nicht aus kleinen umliegenden Landgemeinden stammten, sondern aus größeren Städten wie Chelmsford, Colchester oder Halstead, die gute Verkehrsverbindungen und Kommunikationskanäle nach London besaßen.

3. Soziale Integration: Der Aufenthalt in der Gastgemeinde war in der Regel dauerhaft und wurde durch auswärtige Armenunterstützung von Seiten der Heimatgemeinde besiegelt. Diese Unterstützung erstreckte sich oft über lange Zeiträume und die gewährten Leistungen konnten beträchtlichen Umfang annehmen (auch bei kurzfristigen Anlässen wie schweren Erkrankungen oder im Todesfall, wenn hohe Beerdigungskosten beglichen wurden). In der Gastgemeinde selbst waren die auswärtigen Armen alles andere als ›fremd‹, sondern häufig in die sozialen Netzwerke vor Ort fest eingebunden (Arbeit, Nachbarschaft, Geschäfte, Pfandhaus etc.).

4. Beziehungen nach Hause: Die nötigen Kontakte zur Heimatgemeinde wurden (abgesehen vom Armenbriefverkehr) nicht nur über die Armenpfleger der Gastgemeinde gepflegt (oder andere Amtsträger der Lokalverwaltung), sondern auch durch andere Mittelsmänner vor Ort (wie Postbeamte, Schankwirte) oder durch Verbindungsleute aus der Heimatgemeinde. Daneben unternahm manche Zuwanderer hin und wieder auch persönliche Besuche in der Heimatgemeinde (nicht selten gegen deren erklärten Willen).

5. Abschiebung als Drohkulisse: Die betroffenen Zuwanderer wurden von der Gastgemeinde so gut wie nie in die Heimatgemeinde abgeschoben, die ihrerseits oft auch gar kein Interesse an deren Rückkehr ›nach Hause‹ hatte (und die Rückwanderung mitunter sogar aktiv zu verhindern versuchte). Gleichwohl war nicht nur in den Verhandlungen der Gemeinden untereinander, sondern auch in den zähen Auseinandersetzungen über die angemessene Form und den nötigen Umfang der Unterstützungsleistungen, die zwischen den Heimatgemeinden und ihren auswärtigen Armen geführt wurden, die *Möglichkeit* einer Abschiebung als strategisches Argument stets im Spiel, und zwar vor allem auf Seiten der Armen selbst, die damit drohten, ›nach Hause‹ zu kommen oder sich dorthin abschieben zu lassen, um ihrem Anliegen mehr Nachdruck zu verleihen.

Spielregeln des Armen- und Niederlassungsrechts

Diese wechselseitigen Drohgebärden beim Aushandeln von sozialen Transferleistungen erklären sich daraus, dass unter dem Alten Armenrecht (anders als im modernen Sozialstaat) auf diese Leistungen kein einklagbarer Rechtsanspruch bestand.⁵¹ Wo der rechtliche Rahmen offen ist und weite Spielräume bietet, ist es kaum verwunderlich, wenn sich die soziale Phantasie der Kontrahenten besonders lebhaft entfaltet. Da in den uns hier interessierenden Fällen aber die gesetzlich vorgegebenen Spielregeln stillschweigend unterlaufen und ausgehebelt (wenn nicht gar verletzt) wurden, empfiehlt es sich, dieses Verhalten noch etwas genauer zu fassen. Nur so lassen sich aus den betrachteten Fällen systematische Schlüsse ziehen.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst noch einmal die durch das Armen- und Niederlassungsrecht vorgegebenen Spielregeln der drei beteiligten Parteien und einige ihrer spieltypischen Ausgangslagen.

1. Unter dem Armenrecht konnte sich jedermann auf der Suche nach besseren Arbeitsmöglichkeiten, Wohn- oder Lebensbedingungen woanders hinbegeben. Von Ausnahmen abgesehen (z. B. akute Krankheit), sollte er im Falle der Verarmung aber (nur) von und in seiner Heimatgemeinde unterstützt werden.

2. Dementsprechend hatte die Gastgemeinde einen fremden Zuwanderer, sobald er Armenunterstützung beantragte, auf seine Heimatgemeinde zu verweisen und ihn (für den Fall, dass er nicht freiwillig zurückging) per friedensrichterlicher Anordnung (nach entsprechender Vernehmung) dorthin abzuschicken.

3. Die Heimatgemeinde hatte ihren ausgewanderten Armen zurückzunehmen und angemessen zu unterstützen (und bis 1795 auch die Abschiebungskosten zu übernehmen; ab 1795 waren diese Kosten von der Gastgemeinde zu tragen).

Als Ausgangslage haben wir hier zunächst unterstellt, dass jemand auf eigene Faust seinen Wohnort wechselte und die beteiligten Gemeinden erst im Falle seiner Verarmung zum Zuge kamen (genauer gesagt: sobald es um seine Unterstützung ging). Sie konnten aber auch von vornherein im Spiel sein. Typische Ausgangslagen dafür sahen folgendermaßen aus:

51 Es gab allerdings die Möglichkeit, die Armenpfleger auf unterlassene oder unzureichende Unterstützungsleistung beim Friedensrichter zu verklagen, der dann eine bestimmte Leistung anordnen konnte. Doch dieser Weg wurde vergleichsweise selten beschritten, ist noch wenig erforscht und soll uns hier nicht weiter beschäftigen.

4. Die Heimatgemeinde konnte für Auswanderer Gemeindeberechtigungsbescheinigungen ausstellen und mochte bei hoher eigener Armenlast selbst ein direktes Interesse an der Auswanderung (am ›Export‹) überschüssiger Arbeitskräfte haben. Sie konnte auch versuchen, solchen Auswanderern beim Erwerb einer neuen Gemeindeberechtigung behilflich zu sein, um sich der eigenen Unterstützungsverpflichtung für immer zu entledigen; so etwa indem sie jemandem einen einjährigen Dienstvertrag in einer anderen Gemeinde vermittelte (und ihn vielleicht zusätzlich mit ordentlicher Kleidung ausstattete oder dem dortigen Meister eine Prämie zahlte).

5. Die Gastgemeinde wiederum konnte, um sich solcher Zumutungen zu erwehren, Zuwanderer ohne Gemeindeberechtigungsbescheinigung (bis 1795) von vornherein auf den bloßen Verdacht, sie könnten ihr zur Last fallen (likely to become chargeable), solche mit Gemeindeberechtigungsbescheinigung allerdings erst im Unterstützungsfall (removable only if chargeable) abweisen. Ab 1795 galt das sogenannte Zertifikatsprivileg für alle Zuwanderer, wodurch die Gemeindeberechtigungsbescheinigungen faktisch überflüssig wurden.

Bei eigenem Arbeitskräftemangel bestand in der Gastgemeinde möglicherweise aber auch größere Toleranz gegenüber Zuwanderern. Direktes Interesse an Zuwanderern hatten dann aber die örtlichen Arbeitgeber, nicht die Armenpfleger als solche. Hier konnten zwar Interessenallianzen bestehen (wenn z. B. die Armenpfleger selbst Arbeitgeber, Vermieter, Verpächter etc. waren), aber ebenso gut Interessenskonflikte erwachsen (wenn z. B. die Arbeitgeber Zuwanderer über Lehr- und Dienstverträge oder Wohnungen binden wollten, die Armenpfleger dagegen befürchteten, daraus könne später eine höhere Armenlast erwachsen).

6. In dem Maße, wie sich solche gemeindepolitischen Interessenslagen und Optionen herumsprachen und z. B. bestimmte Orte gegenüber Zuwanderern (oder Abwanderern) als besonders aufgeschlossen oder besonders abweisend galten, mochte dies wiederum die individuellen Wanderungsentscheidungen der Betroffenen beeinflussen, wobei sich die Arbeitsmarkt- und Armutspolitik ein und derselben Gemeinde natürlich jederzeit wieder ändern konnte.

Analytisch wichtig ist es zunächst einmal, dass wir überhaupt eine Vielzahl möglicher Optionen im Rahmen des Spiels mit dem Armenrecht anerkennen. Eigentlich müssten auch noch weitere Akteure einbezogen werden, die von den Spielern zu berücksichtigen waren oder die möglicherweise selbst als Mitspieler auftraten (Arbeitgeber und Steuerzahler in der Heimat- und [potentiellen] Gastgemeinde).

Was die praktische Anwendung dieser Spielregeln betrifft, so ist allerdings für die Zeit ab dem späten 18. Jahrhundert in Rechnung zu stellen, dass die positiven Steuerungsmöglichkeiten der Ab- und Zuwanderung, die den Gemeinden damit an sich gegeben waren, weitgehend erschöpft waren, da sich die kommunalen Spieler durch ihre Nutzung gegenseitig blockierten (die Sache lief auf ein Nullsummenspiel hinaus). Angesichts der seit den 1760er Jahren rasch ansteigenden Ausgaben für Armenunterstützung wurden in den meisten Gemeinden kaum noch Lehr- und Dienstverträge mit fremden Zuwanderern abgeschlossen (oder kurz vor Vertragsabschluss aufgekündigt), um den Erwerb neuer Gemeindeberechtigungen zu unterbinden.⁵² Andererseits führte diese zunehmende Abschottungspolitik der Gemeinden nicht unbedingt zu einem Rückgang der Wanderungsbewegungen per se. Sie blockierte nur die rechtlich vorgesehenen Wanderungskanäle, was aber dazu führte, dass sich die Beteiligten auf neue, informelle Spielregeln verständigten. Damit kommen wir zu unserem thematischen Ausgangspunkt zurück.

In den drei oben detailliert geschilderten Ausgangsfällen haben wir bereits gesehen, wie die gesetzlich vorgegebenen Spielregeln durch Absprachen über auswärtige Armenunterstützung umgangen bzw. unterlaufen wurden. Trotz seiner Bedürftigkeit wurde ein fremder Zuwanderer nicht abgeschoben, sondern blieb in der Gastgemeinde ansässig, weil sich die beiden betroffenen Gemeinden darauf verständigt hatten, dass er dort auswärtige Armenunterstützung durch seine Heimatgemeinde erhalten solle. Die Vor- und Nachteile einer solchen Unterstützungspraxis lassen sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenslagen der Beteiligten als Matrix darstellen (Tabelle 1, Block b). Wir unterstellen als Betroffenen einen Tagelöhner aus einer Gemeinde mit wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten, der sich und seine Familie in London mit allerlei Gelegenheitsarbeiten über Wasser hält, aber krank wird und nichts mehr verdient. Unter der Bedingung, dass die finanziellen Transaktionen reibungslos verlaufen, bietet die auswärtige Armenunterstützung tatsächlich Vorteile für alle Beteiligten, also nicht nur für den betroffenen Armen selbst, sondern auch für die beiden Gemeinden.

52 SNELL, Keith D. M.: *Annals of the Labouring Poor. Social Change and Agrarian England, 1660–1900*. Cambridge 1985, S. 67–103, 228–269.

Tabelle 1: Handlungsoptionen im englischen Armenrecht gegenüber einem fremden Armen (1795–1834)

Modellfall: zugewanderter Tagelöhner, der in der Gastgemeinde bessere Beschäftigungsmöglichkeiten besitzt als in der Heimatgemeinde, aber wegen Krankheit vorübergehend arbeitsunfähig ist und Unterstützung benötigt

(a) Abschiebung in die Heimatgemeinde (·removal·)

	Vorteile / positive Erwartungen / Chancen	Nachteile / Befürchtungen / Risiken
Betroffener	keine	Verlust der vertrauten Umgebung; geringere Beschäftigungschancen nach Genesung
Gast-gemeinde	juristisch korrektes Verhalten; Entledigung eines Problemfalls; abschreckende Signalwirkung auf potentielle Zuwanderer	hohe Abschiebungskosten (einschl. Kosten für friedensrichterliche Vernehmung)
Heimat-gemeinde	Kontrolle über Legitimität der Ansprüche des Rückgeführten; abschreckende Signalwirkung auf potentielle Auswanderer	höherer Unterstützungssatz; geringere Beschäftigungschancen des Betroffenen nach seiner Genesung

(b) Auswärtige Armenunterstützung (·out-parish relief·)

	Vorteile / positive Erwartungen / Chancen	Nachteile / Befürchtungen / Risiken
Betroffener	Verbleib in gewünschter/vertrauter Umgebung; gute Beschäftigungsaussichten nach Genesung	keine
Gast-gemeinde	Ersparnis der Abschiebungskosten	Vorstrecken der Unterstützungskosten; Ärger mit Rückerstattung; positive Signalwirkung auf potentielle Zuwanderer
Heimat-gemeinde	geringerer Unterstützungssatz; bessere Beschäftigungschancen des Ausgewanderten nach der Genesung als ›zu Hause‹	aufwändigere Kontrolle über Legitimität der Ansprüche des Ausgewanderten; positive Signalwirkung auf potentielle Auswanderer

Diese Matrix gilt für die Zeit ab 1795. Für die Zeit davor, als die Abschiebungskosten von der Heimatgemeinde zu tragen waren, würden sich zum Teil umgekehrte Optionen ergeben.

Nun mag es natürlich sein (oder die Befürchtung bestehen), dass genau diese Bedingung nicht erfüllt ist (sein könnte), etwa weil die Heimatgemeinde die von der Gastgemeinde vorgestreckten Unterstützungskosten nicht vollständig (oder überhaupt nicht) rückerstattet. In diesem Fall mag die Gastgemeinde geneigt sein, tatsächlich den gesetzlich vorgeschriebenen Weg der Abschiebung zu wählen, für den sie aber ebenfalls Nachteile in Kauf nehmen müsste. Sie hätte nämlich die Kosten für das Abschiebungsverfahren zu tragen, die ganz beträchtlich sein konnten (Tabelle 1, Block a).

Ausblick

Wie fügen sich diese Befunde in den größeren historischen Kontext? Die Essexer Armenbriefe, aus deren Fundus wir nur einige exemplarische Fälle herangezogen haben, bieten in ihrer Gesamtheit den umfangreichsten bislang dokumentierten Datensatz zur Praxis der auswärtigen Armenunterstützung. Die hier vorgetragene These, dass diese Praxis ein ganz wesentliches, weit verbreitetes Instrument der kommunalen Fürsorge unter dem Alten Armenrecht darstellte, das auch für die betroffenen Gemeinden eine flexible, informelle Alternative zum gesetzlich vorgeschriebenen Abschiebungsverfahren bot (oder zumindest bieten konnte), deckt sich zum einen mit den Ergebnissen neuerer Forschungen zur praktischen Handhabung der Niederlassungsgesetze im südlichen England, auch im Hinblick auf die Sogwirkung Londons.⁵³ Zum anderen passt sie recht gut zu dem, was wir schon seit längerem über die Armenpolitik im Umfeld der nordwestlichen Industriezentren wie Manchester, Bradford und Leeds wissen, auch wenn das dortige System der auswärtigen Armenunterstützung, zumal in den älteren Studien, eher in seinen äußeren Ausmaßen (und für einen etwas späteren Zeitpunkt) und weniger im Hinblick auf die Motive der Beteiligten beschrieben wird. So lag in den 1830er Jahren in den genannten Orten der Anteil der auswärtigen Armen bei bis zu 25 % aller Unterstützungsempfänger, und der Anteil der auswärtigen Armenunterstützung betrug über 30 % aller Unterstützungsausgaben. Das typische Muster war die Abwanderung überschüssiger Arbeitskräfte aus den Dörfern und Kleinstädten der umliegenden Agrarregionen in die Industriestädte. Bei Arbeitslosigkeit wegen

53 WELLS, Roger: Migration, the Law, and Parochial Policy in Eighteenth and Early Nineteenth-Century Southern England. In: *Southern History* 15 (1993), S. 86–139; SHARPE, Pamela: *Population and Society*. In: CLARK, Cambridge Urban History (wie Anm. 27), S. 491–528, hier 491–500.

schlechter Konjunktur wurden sie durch ihre Heimatgemeinden unterstützt, aber nicht dorthin abgeschoben. Der Vorteil für letztere bestand darin, dass dies immer noch billiger kam als eine Dauerunterstützung abgeschobener Rückwanderer ›zu Hause‹, wo das Beschäftigungsvolumen viel geringer war. Der Vorteil für Gastgemeinden liegt noch klarer auf der Hand: sie konnten so einen Pool von Arbeitskräften vorhalten und zugleich die Unterstützungskosten auf die Heimatgemeinden abwälzen. Es ist bezeichnend, dass diese Praxis auch nach der Armenrechtsreform von 1834 erhalten blieb, noch dazu gegen den erklärten Willen der ›Poor Law Commissioners‹ in London.⁵⁴

Der gesamtwirtschaftliche Effekt des Armenrechts wird daher in der Forschung heute als äußerst positiv gewertet. Das System der öffentlichen Fürsorge ermöglichte eine Subvention der industriellen Wachstumssektoren. Es hat daher die Industrialisierung wohl weniger behindert oder verzögert, wie die ältere Forschung annahm, sondern vermutlich sogar befördert und beschleunigt.

Schluss

Dieser Beitrag hat am Beispiel Englands nach den Handlungsmöglichkeiten im System der frühneuzeitlichen Armenpflege gefragt. Er ist von der Annahme ausgegangen, dass sich das englische Armenrecht als institutioneller Rahmen begreifen lässt, innerhalb dessen die Beteiligten, also auf der einen Seite die verantwortlichen Amtsträger (Armenpfleger, Gemeindevorstände, Friedensrichter etc.) und auf der anderen Seite die betroffenen Armen selbst, über Ansprüche und Verpflichtungen, Bedürfnisse und Zumutungen, Fürsorge und Anmaßung verhandeln konnten. Aus dieser Perspektive stellt sich Armut nicht als Zustand dar und verweist weniger auf eine sozialökonomische Lage oder Schicht (eine geologische Metapher), die sich nach objektiven Kriterien wie Einkommenshöhe oder

54 ROSE, Michael E.: The Administration of the Poor Law in the West Riding of Yorkshire (1820–1855). Phil. Diss. Oxford 1965, S. 278–282; DERS.: Settlement, Removal and the New Poor Law. In: FRASER, Derek (Hg.): The New Poor Law in the Nineteenth Century. London 1976, S. 25–44, hier 35–36; ASHFORTH, David: The Urban Poor Law. In: Ebd., S. 58–91, hier S. 144–146; DERS.: Settlement and Removal in Urban Areas: Bradford, 1834–71. In: ROSE, Michael E. (Hg.): The Poor and the City. The English Poor Law in its Urban Context, 1834–1914. New York 1985, S. 58–91; TAYLOR, James S.: A Different Kind of Speenhamland: Nonresident Relief in the Industrial Revolution. In: Journal of British Studies 30 (1991), S. 183–208.

Art und Umfang des Hausrats bemisst (obwohl solche Faktoren natürlich mitschwingen), als vielmehr auf eine Position innerhalb eines soziokulturellen Feldes oder Raumes, in dem sich unterschiedliche Beziehungen und Bedeutungen, soziale und kulturelle Kräfte durchkreuzen, überschneiden, überlagern (gleichsam physikalisch gedacht: wie in einem Magnetfeld).

Der hier unternommene Versuch, sozialpolitische Auseinandersetzungen als offenes Spiel zu begreifen, dessen Ausgang nicht von vornherein feststeht, soll als heuristische Plattform dienen, die es erlaubt, neue empirische Befunde so klar wie möglich systematisch zu fassen. Dagegen steht natürlich die Gefahr, die strategischen Möglichkeiten der beteiligten Spieler zu überschätzen, genauer gesagt: die Möglichkeiten der Partei der auswärtigen Armenunterstützungsempfänger. Die künftige Forschung wird zu zeigen haben, welche Einschränkungen hier erforderlich sind, und welche Möglichkeiten bestehen, die Stärke der streitenden Parteien genauer ausloten.

Übersicht: Englisches Armenrecht, 17. bis 19. Jahrhundert

Old Poor Law

- 1601: Verpflichtung jeder Gemeinde (parish, township) zur Unterstützung ihrer Armen durch ehrenamtliche Armenpfleger (overseers of the poor), die zu diesem Zweck eine Armensteuer (poor rate) auf Immobilienbesitz erheben.
- 1662: Armenpfleger befugt, fremde Neuankömmlinge, die der Armenkasse zur Last fallen könnten (likely to be chargeable), binnen 40 Tagen beim zuständigen Friedensrichter anzuzeigen, um deren Abschiebung in die Heimatgemeinde zu erwirken (removal order). Ausnahmen: Neuankömmlinge, die Hausbesitz mit jährl. Pachtwert über £ 10 erwerben; Erntearbeiter bei Vorlage einer Bescheinigung ihrer Heimatgemeinde (settlement certificate), in der diese ihre Unterstützungspflicht anerkennt und sich bereiterklärt, betr. Person(en) zurückzunehmen und die erforderlichen Auslagen zu tragen.
- 1692: Möglichkeit des Erwerbs einer neuen Gemeindeberechtigung (settlement) in einer anderen Gemeinde: durch Zahlung von Steuern, siebenjährige Lehre (apprenticeship) oder einjährigen Dienstvertrag (service). Da mit dem Erwerb einer neuen die bisherige Gemeindeberechtigung erlischt und sich dieser Vorgang beliebig

oft wiederholen kann, ist im Zweifels- oder Streitfall eine (kostenpflichtige) friedensrichterliche Vernehmung des/der Betroffenen erforderlich (settlement examination), um die letztgültige Gemeindeberechtigung (will sagen: die unterstützungspflichtige Gemeinde) zu bestimmen.

- 1697: Abschiebung von Personen mit Gemeindeberechtigungsbescheinigung erst dann erlaubt, wenn diese um Armenunterstützung nachsuchen (removable only when chargeable).
- 1795: Übertragung der Abschiebungsregelung von 1697 auch auf diejenigen, die keine Gemeindeberechtigungsbescheinigung besitzen (diese werden dadurch praktisch bedeutungslos); Kosten der Abschiebung trägt die abschiebende Gemeinde (zuvor: die Heimatgemeinde).

New Poor Law

- 1834: Drastische Reform des Armenrechts (*Poor Law Amendment Act*) im Anschluss an den Bericht einer kgl. Untersuchungskommission (Poor Law Report): Keine Armenunterstützung zum Lebensunterhalt (outdoor relief) an arbeitsfähige Personen (able-bodied poor); Einweisung ins Arbeitshaus zur Abschreckung (workhouse test). Trotz organisatorischer (und teilweise finanzieller) Zusammenlegung der Gemeinden in Armenrechtsbezirke (poor law unions) und deren Kontrolle durch eine zentrale Armenrechtsbehörde (Poor Law Commission) bleibt die Unterstützungspflicht in der einzelnen Gemeinde verankert.
- 1846: Keine Abschiebung von Personen mit fünfjährigem (ab 1861: dreijährigem) Wohnsitz in einer fremden Gemeinde (irremovability).
- 1847: Kosten der Unterstützung nicht abschiebbarer (irremovable) Armer durch den Armenrechtsbezirk zu tragen.
- 1865: Übertragung der Unterstützungspflicht von der Gemeinde auf den Armenrechtsbezirk (*Union Chargeability Act*). Damit verschiebt sich das uneingeschränkte Aufenthaltsrecht des Einzelnen (settlement) von der Gemeinde auf den Armenrechtsbezirk (ab 1876: Erwerb eines neuen settlement durch dreijährigen Wohnsitz in einem anderen Armenrechtsbezirk [analog der Regelungen von 1692 und 1861]).
- 1948: Formelle Abschaffung des Armenrechts (und damit des Instituts des settlement).